

BVGer C-4305/2010 vom 20. Oktober 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4305_2010

FR: TAF C-4305/2010 du 20 octobre 2010

IT: TAF C-4305/2010 del 20 ottobre 2010

Regeste

Invaliditätsbemessung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

E. 2

Die angefochtene Verfügung vom 5. Mai 2010 wird aufgehoben und die Sache wird mit der Weisung an die Vorinstanz zurückgewiesen, die erforderliche zusätzliche psychiatrische Begutachtung in der Schweiz durchführen zu lassen und neu in der Sache zu verfügen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Der Beschwerdeführerin wird für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'800.- zugesprochen, die von der Vorinstanz zu leisten ist.

E. 5

Ein Doppel der Vernehmlassung vom 13. Oktober 2010 samt ärztlichem Bericht vom 1. Oktober 2010 in Kopie geht an die Beschwerdeführerin

E. 6

Dieses Urteil geht an: die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: Doppel der Vernehmlassung vom 13. Oktober 2010 samt ärztlichem Bericht vom 1. Oktober 2010 [act. 206] in Kopie) die Vorinstanz (Ref-Nr. xxxx) das Bundesamt für Sozialversicherungen Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Stefan Mesmer Susanne Marbet Coullery Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden sofern die Anforderungen von Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erfüllt sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.